

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Allgemeines

- 1.1. Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil eines jeden Vertrages, durch den das Institut für Entsorgung und Umwelttechnik (IFEU) Forschungs- und Entwicklungsaufträge, Prüfungs- und Untersuchungsaufträge (Laboranalytik), Aufträge zu Gutachter- oder Beratertätigkeiten übernimmt und andere Leistungen, insbesondere Dienstleistungen, erbringt.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3. Für Angebote, Beratungen und sonstige Dienstleistungen des IFEU gelten uneingeschränkt und ausschließlich die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) festgelegten Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- 1.4. Mit der Einsendung von Proben zur Analyse bzw. Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit der Geltung unserer AGB in vollem Umfang einverstanden.

### 2. Umfang und Durchführung von Analysen

- 2.1 Proben zur Analyse/ Untersuchung entsteht ein Werkvertrag stillschweigend und ohne schriftliche Vereinbarung, sofern der Einsender/ Auftraggeber Umfang und Art der Analysen klar definiert hat, entsprechend dem aktuellen Leistungsverzeichnis des IFEU und sofern die Probenmenge ausreichend und geeignet für die durchzuführenden Untersuchungen ist. Im Zweifelsfall wird sich IFEU mit dem Einsender in Verbindung setzen.
- 2.2 Bei besonderer Problemstellung wird der Analyseumfang von IFEU mit Erlaubnis des Auftraggebers definiert und dieser mit Auftragsbestätigung in Kenntnis gesetzt.
- 2.3 IFEU wird die in Auftrag gegebenen Analysen so zügig wie möglich durchführen. Die Bearbeitung erfolgt jedoch grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs.
- 2.4 IFEU behält sich vor, im Bedarfsfall Prüfaufträge/Analysen oder Teile davon an qualifizierte Unterauftragnehmer zu vergeben. Bei Nachfragen können diese namentlich benannt werden.
- 2.5 Mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Mündlich erteilte Auskünfte sind unverbindlich.

### 3. Umfang von Beratungen und sonstigen Dienstleistungen

- 3.1 Bei Beratungen und sonstigen Dienstleistungen ist die zu erbringende Leistung in einem Angebot des IFEU festgelegt. Sämtliche Angebote des IFEU sind freibleibend. Mit Auftragserteilung und Auftragsbestätigung durch IFEU kommt zu den Bedingungen des Angebots ein Auftrag zustande.
- 3.2 Erfolgt eine Beauftragung des IFEU ohne vorheriges Angebot des IFEU, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn IFEU innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Eingang des Auftrages den Auftrag schriftlich bestätigt oder den Auftrag durchführt.
- 3.3 Die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, in keinem Fall Vertragsgegenstand.
- 3.4 Mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Mündlich erteilte Auskünfte sind unverbindlich.

### 4. Durchführung von Beratungsaufträgen und sonstigen Dienstleistungen

- 4.1 IFEU wird die übertragenen Arbeiten so zügig wie möglich durchführen. Auch fest vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer eines von IFEU nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber erforderliche Informationen zurückhält oder eine sonstige vereinbarte Vorleistung nicht erbringt. Eine Fristüberschreitung bei Beratungsleistungen von nicht mehr als vier Wochen, bei sonstigen Dienstleistungen von nicht mehr als zwei Wochen ist in jedem Fall unschädlich.
- 4.2 Wird IFEU durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, an der ordnungsgemäßen oder termingerechten Durchführung des Auftrages gehindert, hat er Anspruch auf Vergütung des erhöhten Zeitaufwandes nach den jeweils gültigen Honorarsätzen.
- 4.3 IFEU ist berechtigt, die Bearbeitung der Aufträge auch durch die Erteilung von Unteraufträgen an kompetente Dritte zu erledigen, wenn dadurch die Auftragserteilung gewährleistet bleibt.
- 4.4 Werden vereinbarte Fristen zur Erbringung einer Beratungsleistung oder sonstigen Dienstleistung nicht eingehalten, so hat der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
- 4.5 Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist auf Schäden beschränkt, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des IFEU oder eines von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen beruht.
- 4.6 In Fällen von Betriebsstörungen, höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Unruhen, Kriegsgefahr oder Krieg im Land/Region des Auftraggebers oder sonstigen von IFEU nicht zu vertretenden Behinderungen, ist IFEU berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, Teilerfüllungen sind zulässig.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Für Analysen werden die im gültigen Leistungsverzeichnis zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Auftrages ausgewiesenen Preise in Rechnung gestellt.
- 5.2 Bei nach Aufwand zu berechnenden Analysen werden die ungefähren Kosten dem Auftraggeber vor deren Durchführung auf Verlangen schriftlich von IFEU mitgeteilt.
- 5.3 Das Honorar für Beratungen und sonstige Dienstleistungen kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so wird das Honorar als Zeithonorar berechnet, gemäß der im gültigen Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Stundensätze.
- 5.4 Grundsätzlich kann bei jedem Auftrag eine Vorauszahlung vereinbart werden.
- 5.5 Die von IFEU erstellten Rechnungen sind innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung auf das von IFEU angegebene Konto fällig. Bei Zahlungsverzug hat IFEU das Recht, weitere Leistungen von der Bezahlung der Rückstände abhängig zu machen.
- 5.6 Eine Aufrechnung des Auftraggebers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen statthaft. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber wegen Forderungen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

### 6. Datenschutz und Geheimhaltung

- 6.1 Der Auftraggeber willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung und Speicherung seiner Daten ein. IFEU ist im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes somit berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung eingeholten Daten über den Auftraggeber zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten. Dies gilt als Benachrichtigung im Sinne des § 26 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetzes.
- 6.2 Alle in Zusammenhang mit Laboranalysen, Beratungen und sonstigen Dienstleistungen erhaltenen Informationen über betriebliche Details werden von IFEU geheim gehalten. Ergebnisse und Konzepte, die im Zusammenhang mit einem Auftrag erarbeitet werden, werden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt und ohne seine Zustimmung weder Dritten bekannt gegeben noch veröffentlicht.
- 6.3 Bei Laboranalysen erhält der Auftraggeber für jede untersuchte Probe einen Prüfbericht. Alle Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben. Eine Vervielfältigung der Prüfergebnisse ohne Erlaubnis von IFEU ist nicht statthaft.
- 6.4 Eine Weitergabe von Prüfungsergebnissen an Dritte durch IFEU ohne Erlaubnis, erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Anzeigefristen.
- 6.5 IFEU ist berechtigt, die Auftragsergebnisse für wissenschaftliche Auswertungen und Veröffentlichungen zu verwenden. IFEU verpflichtet sich, die Ergebnisse zu neutralisieren und jeden Hinweis auf den Auftraggeber und dessen Belange zu unterlassen. Bei Veröffentlichung mit Namensnennung ist vorher die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen.
- 6.6 Die Übermittlung von Prüfergebnissen und Berichten mittels Fax oder über das Internet als E-Mail erfolgt nur mit Einverständnis des Auftraggebers. Die Haftung für den Schutz der Prüfergebnisse endet mit der Absendung durch IFEU.

### 7. Gewährleistung

- 7.1 IFEU wird die übertragenen Aufgaben mit größter Sorgfalt durchführen. Für Mängel, die auf einer unklaren Auftragsbeschreibung des Auftraggebers, auf fehlerhafte oder unzureichende Probenahme oder durch Fehlinformation über Proben beruhen, leistet IFEU keine Gewähr.
- 7.2 Sollte IFEU die Verantwortung für eine vom Auftraggeber gewünschte Ausführung eines Leistungsteils ablehnen, ist der Auftraggeber berechtigt, den betreffenden Leistungsteil selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen. In diesem Falle ist IFEU für diesen Leistungsteil von der Gewährleistung entbunden.
- 7.3 Gewährleistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung, sofern IFEU den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat.

### 8. Haftung

- 8.1 Im Übrigen haftet IFEU, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, nur für die schuldhaft e Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen ist der Ersatz des Auftraggebers auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 8.2 Die Haftung für alle übrigen Schäden, insbesondere Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Ersatz ausgeschlossen, soweit der Schaden im Einzelfall den Auftragswert übersteigt.

### 9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 9.1 Auf die Geschäftsbeziehungen zwischen IFEU und seinen Auftraggebern/Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 9.2 Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Iserlohn.
- 9.3 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Iserlohn.

### 10. Salvatorische Klausel

- 10.1 Sollte eine Bestimmung des zwischen IFEU und seinem Auftraggeber geschlossenen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsregelungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.